

Telefon: 0 233-27540  
Telefax: 0 233-27507

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I  
Sicherheit und  
Ordnung.Gewerbe  
Gewerbeangelegenheiten  
gewerblicher Kraftverkehr  
KVR-I/43

**Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt  
München über den Taxitarif (Taxitarifordnung)**

**Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 15.12.2015 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht zur beiliegenden Beschlussvorlage**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04810**

Anlass	Am 27.04.2015 haben der Bavaria Taxiverein e.V., am 10.06.2015 der Taxiverband München e.V. und am 17.08.2015 die Taxi-München eG beim Kreisverwaltungsreferat Anträge auf Änderung der derzeit geltenden Münchner Taxitarifordnung (Fassung vom 01.12.2013) gestellt.
Inhalte	Begründet wurden die Anträge auf Erhöhung des Taxitarifs mit dem seit 01.01.2015 geltenden Mindestlohn, mit den hohen Lebenshaltungskosten in München sowie der derzeit unzureichenden Einkommenssituation im Münchner Taxigewerbe.
Entscheidungsvorschlag	Die anliegende Verordnung der Landeshauptstadt München über den Taxitarif (Taxitarifordnung) wird beschlossen.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Taxi, Tarif, Taxitarif, Antrag, Taxitarifantrag

Telefon: 0 233-27540  
Telefax: 0 233-27507

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I  
Sicherheit und  
Ordnung.Gewerbe  
Gewerbeangelegenheiten  
gewerblicher Kraftverkehr  
KVR-I/43

## **Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über den Taxitarif (Taxitarifordnung)**

Anlagen: Beschluss der Taxikommission vom 27.10.2015  
Taxitarifordnung (TTO) der Landeshauptstadt München

**Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 15.12.2015 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Am 17.08.2015 hat die Taxi-München eG, der mitgliederstärkste Verband im Münchner Taxigewerbe, beim Kreisverwaltungsreferat einen Antrag auf Änderung der geltenden Münchner Taxitarifordnung gestellt. Weitere Änderungsanträge kamen vom Taxi-Verband München e.V. und dem Bavaria Taxiverein e.V.

Die Anträge beinhalten eine Anhebung der seit 01.12.2013 geltenden Taxitarife. Begründet werden die Anträge zur Tarifierhöhung mit den hohen Lebenshaltungskosten in München, dem seit 01.01.2015 geltenden Mindestlohngesetzes sowie der derzeit unzureichenden Einkommenssituation im Münchner Taxigewerbe.

Das Kreisverwaltungsreferat hat die genannten Anträge geprüft und in den notwendigen Anhörverfahren die Meinungen

- des Landesverbandes Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e. V.,
- der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK),
- der Gewerkschaft ver.di,
- des Landesamtes für Maß und Gewichte,
- der Landkreise München, Erding und Freising sowie
- der Regierung von Oberbayern -Gewerbeaufsichtsamt- eingeholt.

Nach Prüfung der Tarifanträge und unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen sowie der Auswertungen von Tarifierhebungen anderer Großstädte in Deutschland und des Datenmaterials des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung kam das Kreisverwaltungsreferat zu dem Ergebnis, dass im Interesse der Taxifahrgäste und des Taxigewerbes keinem der vorliegenden Anträge auf Tarifierhöhung uneingeschränkt

entsprochen werden kann. Das Kreisverwaltungsreferat erarbeitete deshalb auf der Basis der Tarifanträge, der Meinungen der vorab genannten Stellen, des Preisindex sowie eigener Erhebungen moderate Tarifierhebungen und legte diese der Taxikommission vor. Zur Begründung im Einzelnen wird auf die Beschlussvorlage für die Sitzung der Taxikommission vom 27.10.2015 verwiesen (Anlage 1).

Die Taxikommission hat sich am 27.10.2015 mit den vorliegenden Anträgen und dem Tarifvorschlag des Kreisverwaltungsreferats befasst und dem Stadtrat einstimmig empfohlen, der vorgeschlagenen Tarifierhebung zuzustimmen und die Verordnung der Landeshauptstadt München über den Taxitarif (Taxitarifordnung) in der als Anlage 2 beigefügten Fassung zu beschließen.

Eine Änderung der Münchner Taxitarifordnung kann nur zeitgleich und einvernehmlich mit der Änderung der Taxitarife in den Landkreisen München, Erding und Freising erfolgen. Die seit dem 12.06.1991 gültige Vereinbarung für die Abwicklung des Taxiverkehrs am Flughafen München legt verbindlich fest, dass für Fahrten von und zum Flughafen in allen Taxitarifordnungen der angeschlossenen Landkreise und der Landeshauptstadt München einheitliche Tarife vorzusehen sind. Dies ist notwendig, um dem Fahrgast Tarifsicherheit zu bieten, unabhängig davon, aus welchem Genehmigungsbereich ein Taxi stammt, das er letztendlich benutzt.

Das Einvernehmen mit den von der Flughafenvereinbarung betroffenen Landratsämtern München, Erding und Freising konnte hergestellt werden. Die zuständigen Landratsämter werden ihrerseits die notwendigen Regelungen in ihrem Zuständigkeitsbereich treffen und ihre Taxitarifordnungen rechtzeitig zum Inkrafttreten der Münchner Taxitarifordnung am 01.03.2016 ändern.

Das Kreisverwaltungsreferat schlägt daher vor, die in Anlage 2 aufgeführte Verordnung der Landeshauptstadt München über den Taxitarif (Taxitarifordnung) zu beschließen.

Das Direktorium - Rechtsabteilung - hat der Verordnung der Landeshauptstadt München über den Taxitarif (Taxitarifordnung) hinsichtlich der formellen Belange zugestimmt.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Dr. Alexander Dietrich, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die anliegende Verordnung der Landeshauptstadt München über den Taxitarif (Taxitarifordnung) - Anlage 2 – wird beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Blume-Beyerle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Abdruck von I., II. und III.**

über den stenographischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)  
an das Direktorium-Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
zur Kenntnis.

**V. WV bei Kreisverwaltungsreferat-GL-12**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt
2. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/43  
zur weiteren Veranlassung

Am .....

Kreisverwaltungsreferat – GL 12